



Genossenschaftssatzung

Salon am Park eG

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. März 2024

Stand 8. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. GEMEINWOHLORIENTIERTE GENOSSENSCHAFT	3
§ 1 Firma & Sitz.....	3
§ 2 Zweck, Ziele & Unternehmensgegenstand	3
§ 3 Bekanntmachungen.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 Mitglied werden	4
§ 5 Rechte & Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Anteile der Genossenschaft erwerben.....	6
§ 7 Mitgliederregister.....	6
§ 8 Haftung.....	6
§ 9 Mitgliedschaft beenden	6
§ 10 Geschäftsguthaben.....	7
§ 11 Übertragung	7
§ 12 Auszahlung des Geschäftsguthabens und gekündigter Genossenschaftsanteile	7
III. MITBESTIMMEN	8
III.a Generalversammlung	8
§ 13 Einberufung der Generalversammlung	8
§ 14 Beschlussfähigkeit	9
§ 15 Stimmrecht	9
§ 16 Mehrheitserfordernisse.....	10
§ 17 Leitung und Protokoll	10
III.b Vorstand	11
§ 18 Zusammensetzung des Vorstands	11
§ 19 Beschlussfassung des Vorstands.....	11
§ 20 Aufgaben des Vorstands	12
§ 21 Enthebung von Vorstandsmitgliedern	13
IV. FINANZGEBARUNG	13
§ 22 Rechnungswesen.....	13
§ 23 Gewinn & Verlust.....	13
§ 24 Auflösung der Genossenschaft.....	13
V. EINTRAG INS FIRMENBUCH	13
§ 25.....	13

I. GEMEINWOHLORIENTIERTE GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma & Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma: Salon am Park eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck, Ziele & Unternehmensgegenstand

(1) Zweck vom Salon am Park ist es, im Grätzl rund um den Rudolf-Bednar-Park in Wien einen Nahversorger zu betreiben und so den Mitgliedern eine Möglichkeit zum Einkauf von guten und leistbaren Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs anzubieten und einen Raum für soziales Miteinander zu schaffen. Die Genossenschaft fördert gemeinschaftliches Handeln und nachhaltiges Wirtschaften.

(2) Ziele vom Salon am Park sind

1. durch kooperatives, gemeinwohl-orientiertes Wirtschaften nachhaltige Lebensweisen und soziales Miteinander in der Nachbarschaft und darüber hinaus zu fördern,
2. eine gute Ernährung für alle Mitglieder und Kund:innen durch die Bereitstellung von regionalen, nachhaltigen und biologischen Lebensmitteln zu ermöglichen,
3. eine sozial-ökologische Transformation durch Bewusstseinsbildung und Vorleben einer nachhaltigen Lebensweise zu fördern,
4. eine vielfältige Gemeinschaft aufzubauen, deren Mitglieder sich offen, tolerant, solidarisch und auf Augenhöhe begegnen und die sich gegenseitig unterstützen, und darüberhinaus
5. Akteur:innen mit denselben Zielen zu unterstützen, zu vernetzen, auch beim Aufbau weiterer genossenschaftlicher Nahversorger:innen zu unterstützen, sowie mit diesem Wissen zu teilen.

(3) Der Unternehmensgegenstand ist:

1. der Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art aus regionaler, nachhaltiger Produktion sowie Artikeln des täglichen Bedarfs, einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes;
2. Kooperationsmanagement entlang der Wertschöpfungskette;
3. Vernetzung und Bewusstseinsbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher nachhaltiger Lebensweisen, u.a. durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
4. soziale Services, wie z. B. Treffpunkt mit Sitzgelegenheit, Tauschbörse, Community Events;
5. Entwicklung und Errichtung von Internetplattformen (insbesondere Online-Shop) zum vereinfachten Zugang zu Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
6. Vermietung von Räumlichkeiten, sowie beweglicher und unbeweglicher Sachen aller Art (insbesondere Mobiliar und Kleingeräte), soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
7. Caterings für in-House Veranstaltungen sowie andere Organisationen, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
8. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-How, die der Verwirklichung des Genossenschaftszwecks dienen;
9. Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher nachhaltiger Projekte;

10. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere für Mitglieder, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
11. Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben, wie des Event- und Gastgewerbes;
12. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

(5) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen über die Mitgliedernachrichten, die per E-Mail an alle Mitglieder (an die der Genossenschaft zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) versandt werden und zusätzlich durch Aushang im Geschäftslokal.

(2) Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung per E-Mail beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern diese rechtzeitig per Aushang im Geschäftslokal erfolgte.

(3) In der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern ist das Kriterium der Schriftlichkeit durch das Senden von E-Mails erfüllt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglied werden

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaft werden, die das Konzept der Salon am Park eG und somit deren Zweck, Ziele und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 teilt, diese fördern will, und alle dazugehörigen Rechte und Pflichten gemäß § 5 anerkennt.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, bereits eingezahlter Genossenschaftsanteile und durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall ist der für die Zeichnung von Geschäftsanteilen eingezahlte Betrag unverzüglich zurück zu überweisen.

(3) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer natürlicher Personen beziehungsweise Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer), Ansprechperson und E-Mail-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften, sowie die Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile anzuführen.

(4) Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder erwerben mit ihrem Beitritt

1. das Recht einzukaufen und die Einrichtungen sowie die Dienstleistungen der Genossenschaft zu nutzen;
2. das Recht, ein Einkaufsabo abzuschließen. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechts wird in der Geschäftsordnung festgehalten;
3. das Recht, die Genossenschaft durch ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen sowie in einer der Unter- oder Arbeitsgruppen zur Gestaltung des Betriebes mitzuwirken. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechts wird durch Beschluss der Generalversammlung geregelt;
4. das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Recht, Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung und in der Generalversammlung Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung einzubringen;
5. das Recht, vor Feststellung des Jahresabschlusses Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gegen Kostenersatz zu verlangen;
6. das Recht, eine Abschrift der geltenden Satzung zu verlangen und in das Protokoll der Generalversammlung sowie in die Geschäftsordnung Einsicht zu nehmen;

(2) und übernehmen zugleich mit ihrem Beitritt die Pflicht,

7. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
8. gemäß § 6 Geschäftsanteile zu erwerben und sofort einzuzahlen;
9. den in der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig einzuzahlen;
10. Änderungen der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben gemäß § 4 Abs. 3 unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben;
11. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen herstellungs- und absatzfördernden Maßnahmen zu unterstützen;
12. in den eigenen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform sind;
13. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln; sowie
14. ihr oder ihm von der Genossenschaft zur Benützung überlassene Marken nicht für vertragsfremde Zwecke zu benutzen sowie jeden Verstoß Dritter gegen die Markenrechte unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen.

§ 6 Anteile der Genossenschaft erwerben

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.

(2) Jedes neu eintretende Mitglied hat als Regelanteil mindestens 4 (vier) Geschäftsanteile zu zeichnen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist mit Genehmigung des Vorstands möglich und baut Eigenkapital auf. Die gezeichneten weiteren Geschäftsanteile sind sofort nach Genehmigung der Zeichnung einzuzahlen.

(3) Mitglieder können mit Genehmigung des Vorstands den Sozialanteil in Anspruch nehmen: Sie zeichnen entsprechend ihrer Möglichkeiten weniger als 4 Genossenschaftsanteile.

§ 7 Mitgliederregister

Der Vorstand hat ein Register mit allen Mitgliedern mit folgenden Angaben gemäß § 14 GenG zu führen:

1. die in § 4 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben,
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds sowie
3. die Zahl der übernommenen Genossenschaftsanteile, sowie die Kündigung oder Übertragung von Genossenschaftsanteilen.

§ 8 Haftung

Jedes Mitglied, haftet im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gemäß § 76 GenG mit den gezeichneten Genossenschaftsanteilen sowie mit einem weiteren Betrag in Höhe derselben (genossenschaftliche Nachschusspflicht).

§ 9 Mitgliedschaft beenden

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
3. durch Tod,
4. durch Verlust der Rechtsperson bei juristischen Personen
5. durch Auflösung der Rechtsperson, sowie
6. durch Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 11.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Genossenschaftsanteile durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

(3) Die Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn dadurch nicht die Mindestzahl der zu zeichnenden Genossenschaftsanteile gemäß § 6 Abs. 2 unterschritten wird.

(4) Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

1. aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
2. wenn sie sich mit den Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befinden;
3. aufgrund des Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 und
4. wenn sie sich wiederholt weigern, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch ihr Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigen.

Mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands erlöschen alle der ausgeschlossenen Person übertragenen Mandate und sie ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln, die über die Beschwerde endgültig entscheidet.

(5) Im Fall des Todes bleibt die Mitgliedschaft der verstorbenen Person bis zum Ende des Geschäftsjahres des Todes aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung - die Erben oder Erbinnen sind berechtigt, die Rechte der verstorbenen Person als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Für die Auszahlung der Genossenschaftsanteile gelten die Regelungen des § 12 sinngemäß.

(6) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder verliert ihre Rechtsperson, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 10 Geschäftsguthaben

Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile und abzüglich etwaiger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

§ 11 Übertragung

(1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die erwerbende Person muss, wenn sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 6 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 12 Auszahlung des Geschäftsguthabens und gekündigter Genossenschaftsanteile

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Rechnungsabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird der Auszahlungsbetrag der Genossenschaftsanteile um die auf sie entfallende Verlustquote gekürzt, Grundlage ist der Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres des Ausscheidens.

(2) Die Auszahlung erfolgt gemäß § 79 GenG erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist. Der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles kann vom ausgeschiedenen Mitglied nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in Abs. 3 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter:innen ausgesetzt. Wenn mehrere Auszahlungsansprüche zum gleichen Zeitpunkt fällig werden, so genießen sie den gleichen Rang und werden aliquot befriedigt. Auszahlungsansprüche, die in Folgejahren entstehen, sind früher entstandenen Auszahlungsansprüchen gegenüber nachrangig.

(3) Durch Auszahlung des Geschäftsguthabens darf der gesamte Wert der gezeichneten und einbezahlten Genossenschaftsanteile zuzüglich allfällig ausgesetzter Auszahlungsansprüche (Abs. 2 dritter Satz) zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 10.000 Euro unterschreiten (Sockelbetrag).

(4) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

III. MITBESTIMMEN

III.a Generalversammlung

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden kann. Die Einberufung an alle Mitglieder erfolgt gemäß § 3 Bekanntmachungen.

Die Einberufung zur Generalversammlung, samt Ort, Zeit und Agenda ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bekannt zu machen.

(2) Das Einbringen von Ergänzungsvorschlägen für die Agenda durch die Mitglieder ist bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung möglich.

Ergänzungsvorschläge, die von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unterstützt werden, sind zwingend in die Agenda aufzunehmen. Vorschläge, die vom Vorstand nicht übernommen werden oder nicht ausreichend unterstützt sind, können nicht zu Beschlüssen führen und sind den Mitgliedern lediglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die finale Agenda wird eine Woche vor der Generalversammlung bekannt gemacht. Sind Beschlüsse zur Satzungsänderung auf der Agenda, so ist der wesentliche Inhalt jeweils bekannt zu geben.

Danach oder am Tag der Generalversammlung können keine weiteren Punkte auf die Agenda gesetzt werden, die eines Beschlusses bedürfen.

(4) Der Vorstand kann in der Einberufung die digitale Teilnahme an der Generalversammlung ermöglichen und hat in diesem Fall die dafür geltenden Bedingungen festzulegen.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
2. es 10 Prozent der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt haben;
3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(2) Sollen Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 3 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 15 Stimmrecht

(1) Die Mitglieder haben je eine Stimme in der Generalversammlung. Es gilt: Ein Kopf, eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

(2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt

1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer:in, Vorstand) oder die Gesellschafter:innen oder durch einen Prokuristen oder eine Prokuristin oder durch eine mitarbeitende Person; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;

(3) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine bevollmächtigte Person erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der oder die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

(4) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

§ 16 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in Abs. 3 angeführten Gegenstände ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

(2) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über den Bericht des Vorstands, und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie
5. die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(3) Die Generalversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit über:

1. die Änderung der Satzung bzw. der Präambel;
2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie
6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, außer die Generalversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

§ 17 Leitung und Protokoll

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung, sofern diese vom Vorstand damit beauftragt wurde. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertretung des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 13 Abs. 5 Z 4) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.

(2) Der oder die Vorsitzende ernennt den oder die Schriftführer:in und die erforderliche Anzahl von Stimmzähler:innen und Protokollbeglaubiger:innen. Das Protokoll enthält:

- Ort, Zeit und Tagesordnung,
- Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Name der vorsitzenden Person, sowie eine
- Auflistung der gestellten Anträge und der dazu gefassten Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse.

Das Protokoll der Generalversammlung ist:

- mit durchlaufender Seitenzahl zu führen;
- von den Personen die Vorsitz, Schriftführung und Protokollbeglaubigung übernehmen zu unterschreiben; eine elektronische Signatur ist zulässig und
- mit allen Anlagen einschließlich versandter Einladung in einem Protokollbuch aufzubewahren.

Zudem ist das Protokoll gemäß § 3 bekannt zu machen.

III.b Vorstand

§ 18 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder die Geschäftsführung plus ein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er kann gemäß § 26 GenG eine Geschäftsführung bestellen und abberufen. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so vertritt der Vorstand die Genossenschaft gegenüber der Geschäftsführung bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen. Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher zu regeln. Die Geschäftsführung wird auf unbefristete Zeit bestellt. Die Geschäftsführung ist zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Personen zusammen. Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind.
- (4) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode gewählt, diese dauert 2 Jahre. Sie beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Die Vorstandsmitglieder können für maximal 3 Funktionsperioden wiedergewählt werden. Eine Erweiterung des Vorstands durch die jährliche Generalversammlung ist bis zur Maximalanzahl gemäß Abs. 3 zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Generalversammlung zur Abhaltung von Nachwahlen einzuberufen, wenn die Mindestanzahl gemäß Abs. 3 unterschritten wird.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Aufwandsentschädigungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich im Konsent. Eine Entscheidung im Konsent wird getroffen, indem ein Antrag zur Abstimmung gebracht wird und dagegen von keinem Vorstandsmitglied ein schwerwiegender Einwand erhoben wird. Abweichend davon bedarf der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 9 Abs. 4 einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden – diese sind in der nächsten Sitzung nachträglich ins Protokoll aufzunehmen. Nähere Regelungen trifft gegebenenfalls die Geschäftsordnung.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender natürlicher Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder juristischer Personen und Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung pro Quartal ab, in der die Geschäftsführung Bericht erstattet.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands und die Aufteilung der Verantwortungsbereiche erfolgt durch die Geschäftsordnung. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten sowie die Einhaltung der gewerbe- und handelsrechtlichen Bestimmungen;
3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
4. die Generalversammlung gemäß § 13 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (gemäß §22 Abs. 2 GenG);
6. das Mitgliederregister (§ 7) ordnungsgemäß zu führen;
7. die geschäftlichen Prozesse und Abläufe der Genossenschaft in einer Geschäftsordnung zu regeln;
8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 21 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

IV. FINANZGEBARUNG

§ 22 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 GenG aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

(4) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

§ 23 Gewinn & Verlust

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Gewinns bzw. die Abdeckung des Verlusts aufgrund eines Vorschlags des Vorstands.

§ 24 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß § 16 Abs. 3 erfolgen.

(2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator:innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

(3) Sollte bei Liquidation, nachdem die Gläubiger:innen befriedigt und die Genossenschaftsanteile ausbezahlt sind, ein Vermögen verbleiben, beschließt die Generalversammlung über dessen Verwendung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes.

V. EINTRAG INS FIRMENBUCH

§ 25

Die Satzung wird ins Firmenbuch eingetragen, damit sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

- Conny Schabetsberger
- Christoph Schabetsberger

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Stand 8. März 2024